



Schweiz. Verein für die Ausbildung von Hütehunden und
Herdengebrauchshunden

Société Suisse pour la formation des chiens de troupeaux

SSDS Swiss Sheep Dog Society

CH-1789 Lugnorre, 31.Dezember 2019

Antrag des Vorstandes zuhanden der GV SSDS 23.2.2020

Der Vorstand des SSDS hat anlässlich seiner Sitzung vom 30.12.2019 beschlossen, folgenden Antrag zur Abstimmung zu bringen:

Statutenänderung «Mitgliedschaft SSDS», Rückwirkend auf den 1.1.2020

Intro:

Anlässlich der GV des SSDS vom 25.2.2019 hat der Vorstand den Auftrag erhalten, eine Lösung betreffend die Thematik «Mitgliedschaft ISDS» zuhanden der GV 2020 zu erarbeiten. Zur Erinnerung; der SSDS bezahlt für jedes Mitglied den Betrag von £ 16.- an die ISDS, dies macht eine Summe von rund CHF 11'000.- im Jahr.

Im Grundsatz ist der Vorstand der Meinung, dass die Personen die die Kosten verursachen diese auch übernehmen sollten, frei nach dem Verursacherprinzip. Nachdem die Umfrage bei den Mitgliedern im Herbst 2019 (Rücklaufquote < 20 %) keine Rückschlüsse zulies hat sich der Vorstand entschlossen einen neuen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen:

Wir unterteilen die Mitglieder (MG) des SSDS in zwei Kategorien, Aktiv und Passiv. Als Aktivmitglieder gelten sämtliche MG die an Trials der Klassen 1 bis EM-WM teilnehmen, sie sind automatisch auch ISDS-Mitglied und bezahlen den ISDS-Tarif (CHF 25.-) zusätzlich zum SSDS-Jahresbeitrag. Die Identifizierung erfolgt über das Online-Portal des SSDS.

Sämtliche Nicht-Triallisten gelten als Passivmitglieder, sie bezahlen ausschliesslich den ordentlichen Jahresbeitrag SSDS. Selbstverständlich können Passivmitglieder auf Anmeldung hin ISDS-Mitglied werden.

Der Vorstand ist der Meinung, dass diese Lösung einen guten Mittelweg darstellt, wir erwarten so an die 150 – 180 SSDS-Mitglieder die somit dem ISDS gemeldet werden könnten.

In Konsequenz müssen die Statuten des SSDS angepasst werden.

Der Vorstand beantragt folgende Änderungen – Ergänzungen der Statuten (in rot):

III. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3 MITGLIEDER / GÖNNER

a) Als Mitglieder des SSDS kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität aufgenommen werden, die sich aktiv mit seinem Hund im Herdengebrauchshundewesen betätigt, oder dem SSDS in anderer Weise nützlich sein will.

b) Im Grundsatz wird unterschieden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft sowie Gönner:

Aktiv: sämtliche Mitglieder die an Trials der Klassen 1 – EM/WM-Qualifikationen teilnehmen

Passiv: sämtliche Mitglieder die nicht an Trials der Klassen 1 – EM/WM-Qualifikationen teilnehmen

Gönner: können natürliche oder auch juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht bei der Generalversammlung und gehören keiner Regionalgruppe an.

Unmündige Jugendliche können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt als **Aktiv- oder Passiv-**Mitglieder aufgenommen werden. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimmrecht.

c) Die **persönliche Mitgliedschaft bei der International Sheepdog Society (ISDS) ist für Aktivmitglieder Pflicht, für Passivmitglieder sowie Gönner fakultativ.**

ARTIKEL 4 AUFNAHME

Beitrittsgesuche sind schriftlich, an den Vorstand des SSDS einzureichen. Dieser und der betreffende RG Präsident beschliessen über die Aufnahme, die auch ohne Angabe der Gründe verweigert werden kann. **Der Status der persönlichen Mitgliedschaft (ja/nein) bei der International Sheepdog Society (ISDS) wird zum Zeitpunkt der Aufnahme in den SSDS definiert, kann jedoch zu jedem Zeitpunkt mittels schriftlichem Antrag (durch das Mitglied) geändert werden.**

Mit der Zustellung der Mitgliederkarte wird die Mitgliedschaft im SSDS rechtsgültig.

ARTIKEL 10 STIMMRECHTE

Jedes Mitglied des SSDS, das an der Versammlung teilnimmt, hat das gleiche Stimmrecht **für Geschäfte den SSDS betreffend. Für Geschäfte die ISDS betreffend sind ausschliesslich SSDS-Mitglieder zugelassen die zusätzlich als ISDS-Mitglieder registriert sind.**

Ein Mitglied ist hingegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und des SSDS andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

ARTIKEL 11 PFLICHTEN

Mit dem Eintritt in den SSDS verpflichten sich die Mitglieder **(Aktiv, Passiv und Gönner)**, die Statuten und Reglemente des SSDS anzuerkennen und zu befolgen, und die durch die Statuten bzw. die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Im Namen des Vorstandes

Ruedi von Niederhäusern
Präsident SSDS
Au Village 3
1789 Lugnorre